|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1389 |
| Titel | Grundwasserrecht (Neuerteilung) |
| Datum | 18.05.1994 |
| P. | 632 |

[*p. 632*] Der Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen wurde mit RRB Nr. 94/1951 das Recht verliehen, dem Thurgrundwasserstrom mit Fassungsschacht und Pumpanlage bis zu 2000 l/min Wasser zu entnehmen und in den angeschlossenen Gemeinden zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Mit RRB Nrn. 4476/1964 und 3892/1970 wurde die konzessionierte Entnahmemenge auf 2700 l/min bzw. 3700 l/min erhöht. Im Bericht vom 3. August 1992 stellte das Kantonale Laboratorium aufgrund der entnommenen Proben fest, dass das geförderte Grundwasser in bakteriologischer Hinsicht nicht mehr den Anforderungen an die Trinkwasserqualität entspricht und deshalb nicht mehr in das öffentliche Wasserversorgungsnetz eingespeist werden darf. Sofern die Ursache der Verschmutzung nicht gefunden oder behoben werden kann, empfiehlt das Kantonale Laboratorium die Installation einer mit ultravioletten Strahlen arbeitenden Entkeimungsanlage. Die Wasserqualität soll auch weiterhin periodisch durch das Kantonale Laboratorium überprüft werden. Mit Schreiben vom 15. August 1992 teilte die Konzessionärin mit, dass nach der in der Zwischenzeit erfolgten Inbetriebnahme des neuen Grundwasserpumpwerks Schmugglerweg vorgesehen sei, das Pumpwerk Untergries nur noch im Rahmen der Notwasserversorgung weiterzubetreiben. Der definitive Entscheid wurde mit Schreiben vom 4. Februar 1994 mitgeteilt. Das Pumpwerk wird jedoch weiterhin in betriebsbereitem Zustand gehalten. Um Stillstandsschäden zu vermeiden, werden die vier Pumpen wöchentlich einmal für etwa eine halbe Stunde in Betrieb gesetzt. Das geförderte Wasser fliesst heute über den Leerlauf in die Kanalisation. Dieser Zustand kann längerfristig nicht hingenommen werden. Es sind deshalb Vorkehren zu treffen, dass künftig die Einleitung in eine Meteorwasserleitung oder in die Thur erfolgt.

Alle mit dem Wasserversorgungsnetz noch verbundenen Leitungen sind zu unterbrechen. Vor der Abgabe des geförderten Grundwassers zu Trinkzwecken ist die Zustimmung des Kantonalen Laboratoriums einzuholen. Die Grundwasserspiegelmessungen sind im bisherigen Umfang weiterzuführen und zusammen mit den Daten der Kontrolläufe und den dabei geförderten Grundwassermengen im amtlichen Formular einzutragen. Die Konzession gemäss RRB Nrn. 94/1951, 4476/1964 und 3892/ 1970 ist aufzuheben und durch eine neue, auf die Grundwasserentnahme im Rahmen der Notwasserversorgung beschränkte Verleihung zu ersetzen. Der Neuerteilung kann im Sinne von § 8 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) auf Zusehen hin entsprochen und auf dessen öffentliche Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Im Hinblick darauf, dass das Grundwasser nur bei Kontrolläufen sowie in Notzeiten entnommen wird und die Notwasserversorgung im öffentlichen Interesse liegt, können die nach § 12 der Gebührenverordnung zum WWG zu bemessenden Gebühren nach konstanter Praxis ganz erlassen werden (§ 4 der Gebührenverordnung).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen gemäss RRB Nrn. 94/1951, 4476/1964 und 3892/1970 zustehende selbständige und dauernde Recht zur Entnahme von bis zu 3700 l/min Wasser aus dem Thurgrundwasserstrom im Grundstück Kat.-Nr. 1828, Kleinandelfingen, wird aufgehoben und das Grundwasserrecht k 16 - 2 als erloschen erklärt.

II. Der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen wird auf Zusehen hin das Recht verliehen, dem Thurgrundwasserstrom mit Filterbrunnen und Pumpanlage im Pumpwerk Untergries, Grundstück Kat.-Nr. 1828, Kleinandelfingen, bis zu 3700 l/min Wasser zu entnehmen und im Kriegs- und Katastrophenfall zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR k 16 - 2).

Massgebende Unterlagen:

- Übersichtsplan 1:25 000 vom 18. April 1994

- Situation 1:5000 vom 18. April 1994

Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte vom 4. Januar 1993.

2. Das Grundwasser darf nur mit Zustimmung des Kantonalen Laboratoriums zu Trinkzwecken verwendet werden.

3. Die Leitungen zwischen den Grundwasserpumpen und dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz sind bis zum 31. Dezember 1994 durch geeignete Massnahmen zu unterbrechen.

4. Der Grundwasserspiegel ist wöchentlich, jeweils am Montagmorgen, von einem auf Meereshöhe einnivellierten Punkt aus zu messen, auf dem amtlichen Formular einzutragen und dieses samt Eintrag der Kontrolläufe und der Entnahmemengen Ende Jahr dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.

5. Das während der periodischen Kontrolläufe geförderte Grundwasser darf nach dem 31. Dezember 1995 nicht mehr in die Kanalisation eingeleitet werden.

6. Weitere Bedingungen bleiben vorbehalten.

III. Die Verleihung gemäss Dispositiv II erlischt am 31. Dezember 2014, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

IV. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen das selbständige und dauernde Recht gemäss Dispositiv I sowie das Heimfallsrecht am Betriebsgrundstück zu löschen und die Bewilligung gemäss Dispositiv II und III am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 1828, Kleinandelfingen, als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Andelfingen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Löschung und Anmerkung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion (AGW) ein Zeugnis zuzustellen.

V. Die Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an die Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen (Präsident: E. Brütsch, Schulstrasse 18, 8451 Kleinandelfingen), die Gemeinderäte Adlikon, 8452 Adlikon, Andelfingen, 8450 Andelfingen, Dorf, 8458 Dorf, Henggart, 8444 Henggart, Humlikon, 8457 Humlikon, und Kleinandelfingen, 8451 Kleinandelfingen, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Andelfingen, Ob der Gass 1, 8450 Andelfingen (gilt als Anmeldung zur Löschung und Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]